

– Fortsetzung von Seite 7 –

205	Bauer, Michael , Key Account Manager, Geb.-Jahr 1969, Michelfeld-Michelfeld
206	Butz, Moni , Kommunikations- und Eventmanagement, Sängerin, Geb.-Jahr 1981, Michelfeld-Michelfeld
207	Gräter, Marie , Duale Studentin, Geb.-Jahr 2000, Michelfeld-Michelfeld
208	Koppenhöfer, Sven , Dipl.-Ing. (FH) Fahrzeugtechnik, Geb.-Jahr 1977, Michelfeld-Michelfeld
209	Öhm, Anke , Fachoberlehrerin für körperliche und motorische Entwicklung, Geb.-Jahr 1989, Michelfeld-Michelfeld
210	Scheidhauer, Lukas , Schüler, Geb.-Jahr 2006, Michelfeld-Gnadental
211	Zeisberger, Uwe , Kaufmann in leitender Position, Geb.-Jahr 1982, Michelfeld-Michelfeld

Aktive Bürger

Lfd. Nr.

301	Bauer, Alexander , Netzmeister Gas/Wasser, Geb.-Jahr 1987, Michelfeld-Michelfeld
302	Diemer, Thomas , Verkaufsleiter, Geb.-Jahr 1988, Michelfeld-Michelfeld
303	Fischer, Angelika , Polizeibeamtin, Geb.-Jahr 1987, Michelfeld-Rinnen
304	Kübler, Stefan , Dipl.-Betriebswirt, Geb.-Jahr 1979, Michelfeld-Michelfeld
305	Dr. Laux, Dirk , Arzt, Geb.-Jahr 1978, Michelfeld-Michelfeld
306	Dr. Oelschläger, Jürgen , Pensionär, Geb.-Jahr 1954, Michelfeld-Michelfeld

Michelfeld, 22.04.2024

Bürgermeisteramt

Binnig, Bürgermeister

Gemeinde Michelfeld Landkreis Schwäbisch Hall Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl - und für die Wahl des Gemeinderats, des Kreistags sowie über die Erteilung von Wahlscheinen für diese Wahlen am 09.06.2024

Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig finden in der Gemeinde Michelfeld die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats und des Kreistags – statt.

- Die Wählerverzeichnisse für die Europawahl und die Kommunalwahlen – für die Wahlbezirke der Gemeinde Michelfeld werden in der Zeit vom **20.05.2024 bis 24.05.2024** werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Michelfeld, Haller Straße 35, 74545 Michelfeld, Bürgerbüro, Zimmer 1 und 2 – nicht barrierefrei – für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in die Wählerverzeichnisse für die Europawahl/Kommunalwahlen eingetragen ist oder einen Wahlschein für diese Wahlen hat.

2. Für die Kommunalwahlen gilt außerdem 2.1 Wahl des Gemeinderats

Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

2.2 Wahl des Kreistags

Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

- Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis – gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis – haben wird.

- Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf **Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Absatz 3 und 4 Kommunalwahlordnung anzuschließen.

- Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum 19.05.2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Michelfeld, Haller Straße 35, 74545 Michelfeld** eingehen. Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Michelfeld, Haller Straße 35, 74545 Michelfeld** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person be-

- dienen. Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.
3. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20.05.2024 bis zum 24.05.2024 (vgl. Nr. 1), spätestens am 24.05.2024 bis 12.00 Uhr, beim Bürgermeisteramt Michelfeld, Haller Straße 35, 74545 Michelfeld, Bürgerbüro, Zimmer 1 und 2 Einspruch einlegen (bzgl. Europawahl) bzw. einen Antrag auf Berichtigung (bzgl. der Kommunalwahlen) des/der Wählerverzeichnisse/s stellen.
Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt eingelegt/gestellt werden.
4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 19.05.2024 eine **Wahlbenachrichtigung**.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 5).
5. **Wahlschein**
- 5.1 Wer einen **Wahlschein für die Europawahl** hat, kann an der Wahl im Landkreis Schwäbisch Hall durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum dieses Landkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- 5.2 Wer einen **Wahlschein für die Kommunalwahlen** hat, kann entweder durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
6. **Einen Wahlschein erhält auf Antrag**
- 6.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 6.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 6.2.1 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die nachstehende Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
für die **Europawahl**
bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 Europawahlordnung (EuWO), bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO bis zum 19.05.2024 versäumt hat;
für die **Kommunalwahlen**
bei Wahlberechtigten nach § 3 Absatz 2 und 4 und § 3b Absatz 1 Kommunalwahlordnung (KomWO) (vgl. 2.1, 2.2, 2.3, 2.4) bis zum 19.05.2024 versäumt hat; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Absatz 3 und 4 KomWO vorzulegen,
- 6.2.2 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden bei der **Europawahl**
die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 EuWO bis zum 24.05.2024 versäumt hat, bei den **Kommunalwahlen**
die Frist für den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 6 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) bis zum 24.05.2024 versäumt hat; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Absatz 3 und 4 KomWO vorzulegen.
- 6.2.3 wenn sein Recht auf Teilnahme an der/n
Europawahl
erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO,
oder erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 EuWO entstanden ist;
- Kommunalwahlen**
erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 3 Absatz 2 und 4 und § 3b Absatz 1 KomWO oder der Einspruchsfrist nach § 6 Absatz 2 KomWG entstanden ist.
- 6.2.4 wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren (Europawahl)/Widerspruchsverfahren (Kommunalwahlen) festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde bzw. des Bürgermeisteramtes gelangt ist.
- zu 6.1 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 07.06.2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde bzw. beim Bürgermeisteramt Michelfeld, Haller Straße 35, 74545 Michelfeld, Wahlamt, Zimmer 1 und 2 mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.
Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm der bis zum Tage **vor** der Wahl (08.06.2024), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- zu 6.2 Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 6.2.1 – 6.2.4 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Ein Wahlberechtigter, der durch Briefwahl wählen will, erhält mit den Briefwahlunterlagen für die **Europawahl einen roten Wahlbriefumschlag**, mit den Briefwahlunterlagen für die **Kommunalwahlen einen gelben Wahlbriefumschlag**.
Die Anschriften, an die die Wahlbriefe zurückzusenden sind, sind auf den Wahlbriefumschlägen angegeben.
Ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl und die Hinweise für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen auf der Rückseite des Wahlscheins enthalten die für den Wähler notwendigen Informationen.
- 7.1 **Europawahl**
Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten Wahlbriefumschlag** und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.
- 7.2 **Kommunalwahlen**
Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- die amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, ggf. mit zugehörigen Merkblättern,
- die dazugehörigen amtlichen Stimmzettelumschläge für die Briefwahl,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben Wahlbriefumschlag** mit dem Aufdruck „**Wahlbrief für die kommunale Wahl**“.
- Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist im Falle der **Europawahl** nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der

Gemeindebehörde/dem Bürgermeisteramt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen; im Falle der **Kommunalwahlen** nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde bzw. beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit dem Stimmzettel/den Stimmzetteln und dem/n Wahlschein/en so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht/en**.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens (bei Kommunalwahlen: oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wähler, die bei der **Europawahl** und bei den **Kommunalwahlen** durch Briefwahl wählen, müssen **zwei Wahlbriefe** absenden (roter Wahlbrief = Europawahl, gelber Wahlbrief = für die kommunale Wahl).

Der **Wahlbrief für die Europawahl** wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

Der **Wahlbrief für die Kommunalwahlen** wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Die **Wahlbriefe** können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Michelfeld, 22.04.2024

Bürgermeisteramt
Binnig, Bürgermeister

Das Rathaus informiert

**Dienstleistung im Rathaus:
Hierzu ist die Vereinbarung eines Termins erforderlich, den wir kurzfristig für Sie möglich machen**

Das Konzept der vorherigen Terminvereinbarung bei der Gemeindeverwaltung hat sich bewährt. Die Rückmeldungen hinsichtlich Zeitersparnis, unkomplizierter Abwicklung, gutem Service und keinen Wartezeiten bestätigen das.

Gerne können Sie für Ihre Terminvereinbarung oder Anliegen unter Tel. 0791/97071-0 oder per E-Mail unter info@michelfeld.de Kontakt mit uns aufnehmen.

Terminkalender April/Mai

Termin	Zeit	Veranstaltung
Freitag, 26.04.2024	19.00 Uhr	Jahreshauptversammlung LandFrauen Michelfeld (Adlerhaus, Haller Str. 11/1)
	18.00 Uhr	Jahreshauptversammlung TTC Gnadental (Bürgerhaus Gnadental, Limbachstr. 15)
Samstag, 27.04.2024	14.00 Uhr	12. Saison-Opening Kulturlandschaftspfad Gemeinde/Förderverein Klosterkirche (Treffpunkt Klosterkirche Gnadental, Klosterweg 9)
	9.00 Uhr bis 17.30 Uhr	Zirkeltraining neu gedacht – Turngau Hohenlohe/Gemeinde (Steinackerhalle Michelfeld, Steinackerweg 2)
Sonntag, 28.04.2024	9.30 Uhr	Konfirmation Michelfeld (Ev. GesamtKG – Peter u. Paul-Kirche Michelfeld, Pfarrgasse 5)
	10.30 Uhr	Wanderung mit Ziege, NaturFreunde SHA (Treffpunkt Parkpl. Gaststätte Fachwerk Kupfer)
Dienstag, 30.04.2024/ Mittwoch, 01.05.2024		Maibaumfeste in der Gemeinde (siehe Seite 2)
Mittwoch, 01.05.2024	11.00 Uhr	1. Mai-Wanderung Förderverein TTC Gnadental (Treffp. Parkplatz Pumpstation Ziegelhütte)
Samstag, 04.05.2024	8.00 Uhr bis 22.00 Uhr	2. TTC-Badminton-Cup (Sporthalle Michelfeld, Bibersfelder Str. 8)
Sonntag, 05.05.2024	14.30 Uhr	Bürgercafé LandFrauenverein Michelfeld (Ev. Gemeindehaus Michelfeld, Pfarrgasse 9)
dienstags	14.30 Uhr bis 15.15 Uhr	GiB-Bewegungstreff (bei der Steinackerhalle Michelfeld)

MAISCHERZE und ihre Grenzen

Alle Jahre wieder ist die Jugend in der Mainacht vom 30. April auf den 1. Mai unterwegs.

Traditionell verleitet diese Nacht zu Unfug und Schabernack. Dies ist auch ein Umstand, den jeder von uns, auch die schon etwas ältere Generation, aus eigener, meist aktiver Erfahrung kennt. Gönnen wir deshalb der Jugend diese kleine Freude!

Zu Recht besteht jedoch kein Verständnis gegenüber denjenigen „Scherzen“, die zu Sachbeschädigungen führen. Solche Maischerze müssen aus diesem Grund dort ihre Grenzen haben, wo sie anderen schaden.

Wir appellieren daher an unsere Jugendlichen: Auch in der Mainacht müssen unbedingt die Grenzen des Eigentums geachtet und es dürfen keine Sachbeschädigungen verursacht werden!

Eltern werden gebeten, ihre Kinder entsprechend anzuweisen.

**SACHBESCHÄDIGUNGEN WERDEN ANGEZEIGT
UND POLIZEILICH VERFOLGT!**